Reglement des VIScon Committee

Art. 1. Name
Unter der Bezeichnung “VIScon Committee”, abgekürzt “VC2”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

1 Auftrag

Art. 2. Auftrag
[1] Die VC2 hat als einziges Ziel die Organisation der VIScon, einem Event mit Symposium und Hackathon.

[2] Genauere Einzelheiten sind in der VIScon-Dokumentation beschrieben.

2 Spezifische Regelungen

Art. 3. Präsidium
[1] Das VC2-Präsidium besteht aus bis zu zwei Personen.
[2] Die Amtszeit des VC2-Präsidiums beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 4. Sponsoring
Die VC2 darf in Zusammenarbeit mit der ERK eigene Sponsoren finden und Leistungen von Sponsoren erhalten.

Art. 5. Finanzen
[1] Die VC2 behält die aktuelle Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben.
[2] Die VC2 stellt ihre ausgehenden Rechnungen selbst über die gängige Debitorenlösung des VIS.
[3] Die VC2 unterhält bezüglich Finanzangelegenheiten einen engen Kontakt zur VIS Quästur.

Art. 6. Helfendenessen
Die VC2 kann ein Helfendenessen für die Kommission und die Helfenden an der VIScon durchführen.

3 Schlussbestimmungen

Art. 7. Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

Art. 8. Version
Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.